

**Neunte Satzung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

Vom 19. Dezember 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-120)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 29. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-27), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2022 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-84) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Der Passus „§ 12 Sonderregelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit“ wird durch den Passus „§12a Sonderregelungen für Studierende mit Kind“ ersetzt.
 - b. Nach §12a wird der Passus „§12b Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung“ angefügt.
 - c. In § 19 wird der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen und Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen“ durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer und Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller“ ersetzt.
 - d. In § 36 werden die Worte „Anfänger bzw. Anfängerinnen“ durch die Worte „Anfängerinnen bzw. Anfänger“ ersetzt
 - e. In § 54 werden die Worte „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Passus „Rechtsreferendar bzw. Rechtsreferendarin“ durch den Passus „Rechtsreferendarin bzw. Rechtsreferendar“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird der Passus „dem bzw. der“ durch den Passus „der bzw. dem“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „dem Dozenten bzw. der Dozentin“ durch den Passus „der Dozentin bzw. dem Dozenten“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „Prüfern oder Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Der Passus „der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin“ wird durch den Passus „die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
 - bbb. Der Passus „seine bzw. ihre“ wird durch den Passus „ihre bzw. seine“ ersetzt.
 - ccc. Der Passus „dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin“ wird durch den Passus „der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „sofern der betroffene Prüfungsteilnehmer“ durch den Passus „sofern die betroffene Prüfungsteilnehmerin bzw. der betroffene Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 wird der Passus „dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter“ ersetzt.
 - dd. Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Der Passus „Ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin, der bzw. die“ wird durch den Passus „Eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer, die bzw. der“ ersetzt.
 - bbb. Der Passus „dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtsführenden“ wird durch den Passus „der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person“ ersetzt.
- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Der Passus „Verfasser bzw. Verfasserin“ wird durch den Passus „Verfasserin bzw. Verfasser“ ersetzt.
 - bbb. Der Passus „er bzw. sie“ wird durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.
 - ccc. Der Passus „seinen bzw. ihren“ wird durch den Passus „ihren bzw. seinen“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird der Passus „dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter“ ersetzt.

- d. In Abs. 5 wird der Passus „dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin“ jeweils durch den Passus „der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer“ ersetzt. (2mal)
- e. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Passus „dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin einzureichen, welcher bzw. welche“ wird durch den Passus „der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter einzureichen, welche bzw. welcher“ ersetzt.
 - bb. Der Passus „Prüfern oder Prüferinnen“ wird durch den Passus „Prüferinnen oder Prüfern“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird der Passus „der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter“ ersetzt.
- b. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Passus „der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ wird durch den Passus „die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter“ ersetzt.
 - bb. Der Passus „er bzw. sie“ wird durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.
 - cc. Der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ wird durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

8. § 12 wird durch folgenden neuen § 12a ersetzt:

§ 12a Sonderregelungen für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

9. Nach § 12a wird folgender neuer § 12b eingefügt:

§ 12b Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim Prüfungsamt einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von

Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie von Fachärztinnen oder Fachärzten vorgelegt werden. ³Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll die oder der Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Der Passus „den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ wird durch den Passus „die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter“ ersetzt.

bb. Der Passus „dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ wird durch den Passus „der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

b. In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „den Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ wird durch den Passus „die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Der Passus „ein Studierender bzw. eine Studierende“ wird durch den Passus „eine Studierende bzw. ein Studierender“ ersetzt.

bb. Der Passus „er bzw. sie“ wird durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.

cc. Der Passus „er oder sie“ wird durch den Passus „sie oder er“ ersetzt.

dd. Der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ wird durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

b. In Satz 5 wird der Passus „den Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ ersetzt.

c. Satz 6 wird wie folgt geändert:

aa. Der Passus „Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ wird durch den Passus „Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

bb. Der Passus „eines oder einer von ihm bzw. ihr benannten Arztes bzw. Ärztin oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin“ wird durch den Passus „einer oder eines von ihr bzw. ihm benannten Ärztin bzw. Arztes oder einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ wird durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.
- b. Der Passus „er bzw. sie“ wird durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift „Prüfer bzw. Prüferinnen und Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen“ wird durch die Überschrift „Prüferinnen bzw. Prüfer und Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller“ ersetzt.
- b. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen sind der Leiter bzw. die Leiterin“ wird durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer sind die Leiterin bzw. der Leiter“ ersetzt.
 - bb. Zwischen den Worten „soweit in ihrer“ und dem Wort „Person“ werden die Worte „bzw. seiner“ eingefügt.
 - cc. Der Passus „sowie weitere von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestellende Prüfer bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „sowie weitere von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestellende Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.
- c. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.
 - bb. Der Verweis „Art. 62 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ wird durch den Verweis „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
- d. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „Veranstaltungsleiter und Veranstaltungsleiterinnen für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen“ wird durch den Passus „Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.
- e. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Passus „Der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ wird durch den Passus „Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter“ ersetzt.
 - bb. Der Passus „von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ wird durch den Passus „von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.
 - cc. Der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ wird jeweils durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt. (2mal)

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Ziffer 2. werden zwischen den Worten „in dem“ und „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ ersetzt.

- c. In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

16. In § 21 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin“ durch den Passus „der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa. Der Passus „ein Studierender bzw. eine Studierende aus von ihm bzw. ihr“ wird durch den Passus „eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm“ ersetzt.

- bb. Der Passus „er bzw. sie“ wird jeweils durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt. (3mal)

- cc. Der Klammerverweis „(Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG)“ wird durch den Klammerverweis „(Art. 84 Abs. 4 Satz 4 BayHIG)“ ersetzt.

- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa. Der Passus „Von dem bzw. der Studierenden“ wird durch den Passus „Von der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.

- bbb. Der Passus „bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ wird durch den Passus „bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

- bb. In Satz 2 wird der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

- cc. In Satz 3 wird der Passus „Der bzw. die Studierende“ durch den Passus „Die bzw. der Studierende“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der Passus „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfern“ ersetzt.

- b. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. Der Passus „bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ wird durch den Passus „bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

- bb. Der Passus „Prüfern bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfern“ ersetzt.

- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Passus „zwei Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch den Passus „zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfer“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Passus „eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin“ wird durch den Passus „einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers“ ersetzt.

bbb) Der Passus „kein zweiter Prüfer bzw. keine zweite Prüferin“ wird durch den Passus „keine zweite Prüferin bzw. kein zweiter Prüfer“ ersetzt.

ccc) Der Passus „eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin“ wird durch den Passus „einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird der Passus „einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin“ durch den Passus „einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

bbb) Der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

ff) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

bbb) Der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

gg) In Satz 7 wird der Passus „der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Passus „dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin“ wird durch den Passus „der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

bbb) Der Passus „ihm bzw. ihr“ wird durch den Passus „ihr bzw. ihm“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Passus „dem bzw. der“ wird durch den Passus „der bzw. dem“ ersetzt.

bbb) Der Passus „dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ wird durch den Passus „der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird der Passus „Der bzw. die“ durch den Passus „Die bzw. der“ ersetzt.

c. Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ wird durch den Passus „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

bb) Der Passus „er bzw. sie“ wird durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

d. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Der Passus „ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin“ wird durch den Passus „eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

bb. Der Passus „er bzw. sie“ wird durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.

e. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 wird der Passus „eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin oder eines bzw. einer von der Universität benannten Arztes bzw. Ärztin“ durch den Passus „einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes oder einer bzw. eines von der Universität benannten Ärztin bzw. Arztes“ ersetzt.

bb. In Satz 3 wird der Passus „an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ ersetzt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Der Passus „des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin“ wird durch den Passus „der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers“ ersetzt.

bb. Der Passus „Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ wird durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird der Passus „bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 wird der Passus „von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa. Der Passus „der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin“ wird durch den Passus „die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

bbb. Der Passus „so erteilt ihm bzw. ihr der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ wird durch den Passus „so erteilt ihr bzw. ihm die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird der Passus „dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin“ durch den Passus „der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird der Passus „des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin auf Einsichtnahme in seine bzw. ihre“ durch den Passus „der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers auf Einsicht in ihre bzw. seine“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

24. In § 34 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird der Passus „Anfänger bzw. Anfängerinnen“ durch den Passus „Anfängerinnen bzw. Anfänger“ ersetzt.
- b. In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Anfänger bzw. Anfängerinnen“ durch den Passus „Anfängerinnen bzw. Anfänger“ ersetzt.
- c. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „Anfänger bzw. Anfängerinnen“ durch den Passus „Anfängerinnen bzw. Anfänger“ ersetzt.
 - bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Der Passus „Anfänger bzw. Anfängerinnen“ wird durch den Passus „Anfängerinnen bzw. Anfänger“ ersetzt.
 - bbb. Der Passus „durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ wird durch den Passus „durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ ersetzt.
- d. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Der Passus „von dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin“ wird durch den Passus „von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer“ ersetzt.
 - bbb. Der Passus „er bzw. sie“ wird durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.

26. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „von dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter“ ersetzt.

27. In § 38 Satz 4 wird der Passus „dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch den Passus „der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan“ ersetzt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

- a. Der Passus „Anfänger bzw. Anfängerinnen“ wird durch den Passus „Anfängerinnen bzw. Anfänger“ ersetzt.
- b. Der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ wird durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.

29. In § 40 wird der Passus „Bewerber bzw. Bewerberinnen“ durch den Passus „Bewerberinnen bzw. Bewerber“ ersetzt.

30. In § 42 Abs. 1 wird der Passus „durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ durch den Passus „durch die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter“ ersetzt.
31. § 43 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „der bzw. die Studierende“ durch den Passus „die bzw. der Studierende“ ersetzt.
32. In § 44 wird der Passus „Bewerber bzw. Bewerberinnen“ durch den Passus „Bewerberinnen bzw. Bewerber“ ersetzt.
33. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan“ ersetzt.
34. In § 46 Satz 1 wird der Passus „der Studiendekan bzw. die Studiendekanin“ durch den Passus „die Studiendekanin bzw. der Studiendekan“ ersetzt.
35. In § 47 Satz 1 wird der Passus „Bewerber bzw. Bewerberinnen“ durch den Passus „Bewerberinnen bzw. Bewerber“ ersetzt.
36. In § 48 wird der Passus „von einem Juristen bzw. einer Juristin“ durch den Passus „von einer Juristin bzw. einem Juristen“ ersetzt.
37. In § 51 wird der Passus „der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie die von ihm bzw. ihr“ durch den Passus „die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die von ihr bzw. ihm“ ersetzt.
38. In § 52 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
39. § 53 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „der Professoren bzw. Professorinnen“ durch den Passus „der Professorinnen bzw. Professoren“ ersetzt.
 - b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin“ durch den Passus „eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „Der bzw. die Vorsitzende“ durch den Passus „Die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.
40. § 54 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch den Passus „Zu Prüferinnen und Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird der Passus „des Prüfers bzw. der Prüferin“ durch den Passus „der Prüferin bzw. des Prüfers“ ersetzt.
41. § 55 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der Verweis „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Passus „der Prüfer bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „der Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.
 - bb. Der Verweis „Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG“ wird durch den Verweis „Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.

42. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird der Passus „ein Studierender bzw. eine Studierende die Höchstfrist aus von ihm bzw. ihr“ durch den Passus „eine Studierende bzw. ein Studierender die Höchstfrist aus von ihr bzw. ihm“ ersetzt.
- b. In Satz 3 wird der Passus „eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin oder eines bzw. einer von dem Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. Ärztin“ durch den Passus „einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes oder einer bzw. eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. Arztes“ ersetzt.

43. § 57 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 wird der Passus „seinen bzw. ihren“ durch den Passus „ihren bzw. seinen“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 Satz 4 wird der Passus „Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin“ durch den Passus „Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller“ ersetzt.
- c. In Abs. 5 wird der Passus „von dem oder der Studierenden“ jeweils durch den Passus „von der oder dem Studierenden“ ersetzt. (2mal)

44. In § 58 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „einen Prüfer bzw. eine Prüferin“ durch den Passus „eine Prüferin bzw. einen Prüfer“ ersetzt.

45. § 59 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird der Passus „von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin“ durch den Passus „von der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „des Bewerbers bzw. der Bewerberin bei dem Leiter bzw. der Leiterin“ durch den Passus „der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei der Leiterin bzw. dem Leiter“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 wird der Passus „an den Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch den Passus „an die Bewerberin bzw. den Bewerber“ ersetzt.
- b. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Der Passus „Der Bewerber bzw. die Bewerberin“ wird durch den Passus „Die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

bbb. Der Passus „von ihm bzw. ihr“ wird durch den Passus „von ihr bzw. ihm“ ersetzt.

ccc. Der Passus „er bzw. sie“ wird durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.

bb. In Satz 4 wird der Passus „dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin“ durch den Passus „der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter“ ersetzt.

c. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa. Der Passus „ein Bewerber bzw. eine Bewerberin“ wird durch den Passus „eine Bewerberin bzw. ein Bewerber“ ersetzt.

bbb. Der Passus „ihm bzw. ihr“ wird durch den Passus „ihr bzw. ihm“ ersetzt.

46. § 60 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird der Passus „Prüfern bzw. Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfern“ ersetzt.

bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa. Der Passus „eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin“ wird durch den Passus „einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers“ ersetzt.

bbb. In Ziffer 1. wird der Passus „kein zweiter Prüfer bzw. keine zweite Prüferin“ durch den Passus „keine zweite Prüferin bzw. kein zweiter Prüfer“ ersetzt.

ccc. In Ziffer 2. wird der Passus „eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin“ durch den Passus „einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers“ ersetzt.

cc. In Satz 3 wird der Passus „von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin“ durch den Passus „von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer“ ersetzt.

dd. In Satz 4 wird der Passus „zwei Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch den Passus „zwei Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

ee. Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa. Der Passus „beiden Prüfern bzw. Prüferinnen“ wird durch den Passus „beiden Prüferinnen bzw. Prüfern“ ersetzt.

bbb. Der Passus „der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ wird durch den Passus „die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird der Passus „dem Bewerber bzw. der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.

47. Abs. 61 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „bei dem Leiter bzw. der Leiterin“ durch den Passus „bei der Leiterin bzw. dem Leiter“ ersetzt.

b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird der Passus „Von dem bzw. der Studierenden“ durch den Passus „Von der bzw. dem Studierenden“ ersetzt.

bb. In Satz 3 wird der Passus „Der bzw. die Studierende“ durch den Passus „Die bzw. der Studierende“ ersetzt.

c. In Abs. 5 wird der Passus „Wiederholer bzw. Wiederholerinnen“ durch das Wort „Wiederholende“ ersetzt.

48. § 64 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „des Studiendekans bzw. der Studiendekanin der bzw. die“ durch den Passus „der Studiendekanin bzw. des Studiendekans die bzw. der“ ersetzt.

b. In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

cc. In Satz 3 wird der Passus „Prüfer oder Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

dd. In Satz 4 wird der Passus „Prüfer bzw. Prüferinnen“ durch den Passus „Prüferinnen bzw. Prüfer“ ersetzt.

ee. In Satz 5 wird der Passus „Der Prüfer bzw. die Prüferin des Stichentscheides wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch den Passus „Die Prüferin bzw. der Prüfer des Stichentscheides wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 wird der Passus „zwei Prüfern oder Prüferinnen“ durch den Passus „zwei Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

bb. In Satz 3 wird der Passus „Jeder der Prüfer oder Prüferinnen“ durch den Passus „Jede bzw. jeder der Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

e. In Abs. 6 wird der Passus „den Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „den Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.

49. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird der Passus „dem bzw. der Studierenden wegen von ihm bzw. ihr“ durch den Passus „der bzw. dem Studierenden wegen von ihr bzw. ihm“ ersetzt.

b. In Satz 3 wird der Passus „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

c. In Satz 5 wird der Passus „der oder die Studierende“ durch den Passus „die oder der Studierende“ ersetzt.

50. § 66 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird der Passus „er bzw. sie“ durch den Passus „sie bzw. er“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird der Passus „dem Bewerber bzw. der Bewerberin wegen von ihm bzw. ihr“ durch den Passus „der Bewerberin bzw. dem Bewerber wegen von ihr bzw. ihm“ ersetzt.
 - cc. In Satz 5 wird der Passus „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
 - dd. In Satz 7 wird der Passus „der oder die Studierende“ durch den Passus „die oder der Studierende“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird der Passus „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
 - bb. In Satz 4 wird der Passus „der bzw. die Vorsitzende“ durch den Passus „die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.

51. § 67 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird der Passus „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- b. In Satz 4 wird der Passus „der bzw. die Vorsitzende“ durch den Passus „die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.

52. § 69 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der Passus „Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 wird der Passus „Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- c. In Abs. 3 wird der Passus „der bzw. die Vorsitzende“ durch den Passus „die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.

53. In § 70 wird der Passus „Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ jeweils durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer“ ersetzt. (3mal)

54. § 71 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der Passus „Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 Satz 5 wird der Passus „der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin“ durch den Passus „die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- c. In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.
- d. In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.
- e. In Abs. 6 wird der Passus „dem bzw. der Vorsitzenden“ durch den Passus „der bzw. dem Vorsitzenden“ ersetzt.

55. § 72 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem bzw. der Vorsitzenden“ durch den Passus „der bzw. dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen“ durch den Passus „Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.
- c. In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „eines bzw. einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. Ärztin“ durch den Passus „einer bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. Arztes“

56. § 73 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird der Passus „des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin“ durch den Passus „der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird der Passus „der bzw. die Vorsitzende“ durch den Passus „die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli